

SATZUNG

des Rock´n´Roll Club Rocking Stars Plochingen e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

SATZUNG	3
1. Name und Sitz	3
2. Zweck	3
3. Mitgliedschaft	3
4. Erwerb der Mitgliedschaft	3
5. Verlust der Mitgliedschaft	3
6. Rechte der Mitglieder	4
7. Pflichten der Mitglieder	4
8. Mitgliedsbeiträge	4
9. Organe	4
10. Der Vorstand	4
11. Die Mitgliederversammlung	5
12. Ordnungen	5
13. Kassenprüfer	5
14. Abstimmung, Wahlen, Mehrheiten	5
15. Wahlperiode	6
16. Niederschriften und Mitteilungen	6
17. Gemeinnützigkeit	6
18. Vereinsvermögen	6
19. Geschäftsjahr	6
20. Auflösung des Vereins	6
JUGENDORDNUNG	7
1. Mitgliedschaft in der Vereinsjugend	7
2. Aufgaben der Vereinsjugend	7
3. Jugendversammlung	7
3a. Aufgabe der Jugendversammlung	7
3b. Wahl des Jugendwarts	7
4. Außerordentliche Jugendversammlung	7
5. Änderung der Jugendordnung	7
SPORTORDNUNG	8
1. Training	8
2. Auftritte	8
3. Turnierpaare	8

FINANZORDNUNG	9
1. Einleitung	9
2. Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	9
3. Zuständigkeiten und Verantwortung	9
4. Zeichnungsbefugnis	9
5. Spenden	9
6. Kassiererwechsel	9
7. Mitgliedsbeiträge	10
8. Einstufung und Änderungen der Mitgliedschaft	10
9. Familien	10
10. Passive Mitglieder	10
11. Ehrenmitglieder	10
12. Erlass bzw. Teilerlass von Mitgliedsbeiträgen	10
13. Aufnahmegebühr	11
14. Umlagen	11
15. Beitragseinzug	11
16. Beitragsrückstand	11
17. Sportversicherung	11
18. Aufwandsentschädigungen	11
19. Abrechnungen	11
20. Jahresabschluss	11
21. Inventar	12
22. Haushaltsplan	12
23. Nachtragshaushalt	12
24. Übertragung	12
25. Datenschutz	12
26. Inkrafttreten	12

SATZUNG

des Rock´n´Roll Club Rocking Stars Plochingen e.V.

1. Name und Sitz

Der am 31. März 1985 gegründete Club erhält den Namen "Rock´n´Roll Club Rocking Stars Plochingen". Bei der Eintragung erhält der Name den Zusatz "e.V.". Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Esslingen am Neckar.

2. Zweck

Zweck des Vereins:

- a) Pflege und Förderung des Rock´n´Roll und *Boogie Woogie und stilartverwandten Tänzen im* Turnier- und Breitensportes.
- b) Vertretung der Rechte der Mitgliedschaft gegenüber dem Deutschen Rock´n´Roll und Boogie-Woogie Verband e.V. (DRBV), dem Baden-Württembergischen Rock´n´Roll Verband (BWRRV), dem Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. (TBW) und dem Deutschen Tanzsportverband (DTV). Der Rock´n´Roll Club Rocking Stars Plochingen will die Mitgliedschaft in o.g. Verbänden erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der o.g. Verbände und ihrer Mitgliederverbände sowie deren betriebene Sportarten als für sich verbindlich an.
- c) Durchführung von wettkampfmäßigen Veranstaltungen.
- d) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

3. Mitgliedschaft

Der Verein führt ordentliche, Kurzzeit- und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- b) Kurzzeitmitglied kann jede natürliche Person werden, die in den Verein eintritt, um die Grundkenntnisse des Rock´n´Roll, *Boogie Woogie oder stilartverwandten Tänzen* zu erwerben. *Sie haben kein Stimmrecht.*
- c) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf allgemeinen Vorschlag durch den Vorstand oder durch ein Mitglied und durch Bestätigung der Mitgliederversammlung vergeben werden.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Wer Mitglied werden will, legt ein schriftliches Aufnahmegesuch vor. Aufnahmegesuche Minderjähriger müssen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter tragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist ein abgelehntes Aufnahmegesuch mitzuteilen und auf Antrag zu begründen.

Ein Einspruchsrecht des Antragstellers gegen die Ablehnung besteht nicht.

5. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) 1. bei ordentlichen Mitgliedern:
Durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich und muss mindestens einen Kalendermonat vorher beim Vorstand eingegangen sein. Austrittserklärungen Minderjähriger müssen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter tragen.
2. bei Kurzzeitmitgliedern:
 - durch Ablauf der maximal 6 monatigen Kurzzeitmitgliedschaft;
 - durch freiwilligen Austritt zum Monatsende, der dem Vorstand gegenüber zu erklären ist; Austrittserklärungen Minderjähriger müssen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter tragen.
 - durch Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein.

Satzung des Rock´n´Roll Club Rocking Stars Plochingen e.V. vom 12.03.2009

- b) Durch Ausschluss:
Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands und ist zulässig:

wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung des Rock´n´Roll, *Boogie Woogie oder stilartverwandten* Tanzsports oder des Ansehens des Rock´n´Roll Clubs Rocking Stars Plochingen e.V.

wegen wiederholter Verstöße gegen die Bestimmungen des Rock´n´Roll Clubs Rocking Stars Plochingen

wegen Vernachlässigung der Zahlungsverpflichtungen.

Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich begründet unverzüglich zuzuleiten. Innerhalb von 14 Tagen hat der Ausgeschlossene das Recht, Widerspruch einzulegen, über den die nächste Mitgliederversammlung beschließt.
Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- c) Durch Tod.

Bei ihrem Ausscheiden erhalten die Mitglieder für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

6. Rechte der Mitglieder

- a) Die Rechte der Mitglieder des Rock´n´Roll Clubs Rocking Stars Plochingen beginnen mit dem Beitritt, jedoch frühestens ab Zahlung der Beiträge.
- b) Die Mitglieder haben das Recht, sich der Einrichtungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu bedienen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- c) Im übrigen gelten die Paragraphen 32 ff BGB.

7. Pflichten der Mitglieder

- a) Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied der Satzung des Rock´n´Roll Clubs Rocking Stars Plochingen.
- b) Jedes Mitglied hat die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

8. Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Dabei können für einzelne, nach objektiven Merkmalen abgegrenzte Gruppen von Mitgliedern unterschiedliche Regelungen getroffen werden.

Die Zahlungsweise der Beiträge und das Einzugsverfahren bestimmt der Vorstand.

9. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
b) dem Sportwart
c) dem Kassierer
d) dem Schriftführer
e) dem Jugendwart

Satzung des Rock´n´Roll Club Rocking Stars Plochingen e.V. vom 12.03.2009

Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied werden, sobald es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung und unterbreitet ihr den Haushaltsplan.

Sowohl der 1. Vorsitzende als auch der Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

11. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern, von denen alle ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt und muß innerhalb des 1. Quartals durchgeführt werden.

Sie muss unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungsdatum vom Vorstand schriftlich oder per e-Mail einberufen werden.

Zu ihrer Aufgabe gehört:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Entlastung der Vereinsorgane
- c) Verabschiedung des Haushaltsplans für das kommende Jahr
- d) Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Der zu ändernde Satzungspunkt muss im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung angegeben werden.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren.
- g) Entscheidungen über Anträge und sonstige ihr vorgetragene Vereinsangelegenheiten.
- h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

12. Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Sportordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Für den Erlass dieser Ordnungen ist der Vorstand zuständig.

13. Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
- b) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
- c) Über vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- d) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassierers.
- e) Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

14. Abstimmung, Wahlen, Mehrheiten

Beschlüsse aller Vereinsorgane werden in einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt, bei Wahlen löst Stimmgleichheit unter mehreren Bewerben unter diesen eine Stichwahl aus.

Satzung des Rock´n´Roll Club Rocking Stars Plochingen e.V. vom 12.03.2009

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Für die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung gilt Satzungspunkt 20.

15. Wahlperiode

Der Vorstand wird für eine Wahlperiode gewählt. Als Wahlperiode gilt der Zeitraum von einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur übernächsten.

Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, das den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher Ergänzungswahlen durchzuführen sind.

16. Niederschriften und Mitteilungen

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse, die die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

17. Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Beiträge, Erträge und Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

18. Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben und dem beweglichen und unbeweglichen Eigentum des Vereins.

19. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

20. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Die Absicht der Auflösung ist im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung anzugeben.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zuzuführen, die den Rock´n´Roll Sport fördert.

Bei der Vereinsauflösung erhalten die Mitglieder für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12. März 2009 von den anwesenden Mitgliedern verabschiedet.

JUGENDORDNUNG

des Rock´n´Roll Club Rocking Stars Plochingen e.V.

1. Mitgliedschaft in der Vereinsjugend

Mitglieder sind alle Jugendlichen des Vereins bis zu dem Jahr, in dem sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend gehören alle gewählten Jugendmitarbeiter/innen.

2. Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe und Ziel ist es, den Jugendlichen des Vereins die Freude am und die Fairneß im Rock´n´Roll Tanzsport zu vermitteln und bei allen Jugendlichen des Vereins die Möglichkeit zu fördern, sich sportlich-aktiv zu entfalten. Dazu gehört auch die Pflege des gesellschaftlichen Bereichs.

Daneben soll sie allen Jugendlichen im Verein die volle Integration erleichtern.

3. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung findet jährlich unmittelbar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Sie muss unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung *vier* Wochen vor dem Versammlungsdatum vom Jugendwart schriftlich *oder per e-Mail* einberufen werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Jugendlichen beschlussfähig.

3a. Aufgabe der Jugendversammlung

Entgegennahme des Berichts des Jugendwarts.

Vorbereitung von Anträgen und Vorschlägen an die Mitgliederversammlung.

Beschlussfassung über die Erklärung der Missbilligung von unsportlichem Verhalten eines Mitglieds nach Anhörung und Diskussion darüber.

3b. Wahl des Jugendwarts

Der Jugendwart des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Jugendversammlung macht den Vorschlag für die Person des Jugendwarts.

Dieser wird durch Wahl in der Jugendversammlung bestimmt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins, auch ein bei dieser Jugendversammlung nicht anwesendes Mitglied, soweit zuvor für den Fall der Wahl eine Annahmeerklärung abgegeben wurde.

Leiter der Jugendversammlung ist der Jugendwart, bei dessen Abwesenheit ein von ihm bestellter Vertreter.

Über jede Jugendversammlung ist ein informatives Protokoll anzufertigen, das vom Jugendwart und einem weiteren anwesenden Mitglied zu unterzeichnen und der Vorstandschaft vorzulegen ist.

4. Außerordentliche Jugendversammlung

Bei Bedarf ruft der Jugendwart eine außerordentliche Jugendversammlung ein.

Er muss sie einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Jugendlichen dies schriftlich beantragen.

5. Änderung der Jugendordnung

Durch einfache Mehrheit der Jugendversammlung kann ein Vorschlag zur Änderung der Jugendordnung beantragt werden. Zur Wirksamkeit der Änderung bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins.

S P O R T O R D N U N G

des Rock´n´Roll Club Rocking Stars Plochingen e.V.

Die Sportordnung soll Entscheidungen des Vorstands, die den sportlichen Bereich des Vereins betreffen, verdeutlichen.

Alle aktiven Mitglieder des Vereins sind an diese Entscheidungen gebunden. Bei Missachtung entscheidet der Vorstand über eventuelle Konsequenzen.

1. Training

Alle aktiven Mitglieder des Vereins werden von den jeweils den Gruppen zugeordneten Vereinstrainern trainiert, welche vom Vorstand oder dem Sportwart bestimmt werden.

Aktive Mitglieder, die ein Startbuch eines anderen Vereins besitzen, werden durch die Vereinstrainer nicht unterstützt. Die Trainingsmöglichkeiten beschränken sich für diese Mitglieder auf Trainingszeiten, die mit dem Vorstand oder dem Sportwart und den Trainern abzusprechen sind.

Um neuen Paaren ein Kennenlernen des Vereins zu ermöglichen, kann ein Probetraining von 2-3 Wochen in Anspruch genommen werden.

2. Auftritte

Jeder Auftritt muss dem Vorstand gemeldet werden, bedarf dessen Zustimmung und kann nur im Namen der Rocking Stars stattfinden.

Spezielle Anfragen anderer Vereine können durch den Vorstand genehmigt werden.

3. Turnierpaare

Bei Sportturnieren bezahlt der Verein das Startgeld für Turnierpaare.

Ist für ein Turnierpaar spezielles Training notwendig (z.B. Akrobatik), kann, nach Absprache mit dem Vorstand, dies von einem anderen Verein oder speziellen Trainer übernommen werden.

FINANZORDNUNG

des Rock´n´Roll Club Rocking Stars Plochingen e.V.

1. Einleitung

Die Finanzordnung regelt alle Einzelheiten über Rechte, Pflichten und Verfahrensvorschriften im Zusammenhang mit allen Geldgeschäften des Rock´n´Roll Clubs Rocking Stars Plochingen e.V., (im folgenden "Verein" genannt). Soweit die Finanzordnung in gegensätzlicher Aussage zur Vereinssatzung steht, gilt die Vereinssatzung.

Alle Änderungen der Finanzordnung sind bei der Mitgliederversammlung öffentlich zu verlesen und abzustimmen und werden ab dem Zeitpunkt der Abstimmung rechtlich wirksam.

2. Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und zu den erwarteten Erträgen stehen.

Unverhältnismäßig hohe Ausgaben sind zu vermeiden.

Geschäfte mit spekulativem Charakter sind verboten.

3. Zuständigkeiten und Verantwortung

Der Kassierer ist für die Führung der Buchhaltung, Haupt- und Nebenbücher, sowie für die Ablage und Vollständigkeit der Belege zuständig und verantwortlich.

Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt. Der Kassierer verwaltet die Vereinshauptkasse.

Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. für Großveranstaltungen).

Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Kassierer vorzunehmen.

Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung bzw. zum Geschäftsjahresende erfolgen.

4. Zeichnungsbefugnis

Für Geldgeschäfte der Bank gegenüber sind der Kassierer und der 1. Vorsitzende jeweils allein zeichnungsbefugt. Die Erweiterung der Zeichnungsbefugnis auf weitere Personen bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

5. Spenden

Der Verein ist berechtigt, Spendenbescheinigungen für steuerbegünstigte Zwecke auszustellen.

Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung [auf das Vereinskonto](#) überwiesen werden.

6. Kassiererwechsel

Bei Ablösung eines Kassierers durch einen Nachfolger sind alle Bücher unverzüglich ordnungsgemäß abzuschließen und zusammen mit den Kontoauszügen, Zahlpapieren, Belegen und sonstigen Hilfsmitteln der Buchhaltung an den Nachfolger zu übergeben. Gleichzeitig sind die Bücher durch die bestellten Kassenprüfer zu prüfen.

Die Zeichnungsbefugnis ist bei der Bank sofort zu ändern.

7. Mitgliedsbeiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder an den Verein beträgt für:

Familien (Summe aller Beiträge der Familienangehörigen max.)	EUR 24,00
Aktive Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	EUR 12,00
Aktive Jugendliche und Schüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	EUR 8,00
Aktive Auszubildende, Studenten und Schüler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auf Antrag mit Nachweis	EUR 8,00
Wehrpflichtige und Zivildienstleistende auf Antrag mit Nachweis	EUR 8,00
Passive Mitglieder auf Antrag	EUR 4,00

Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder an den Verein beträgt für:

Aktive Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	EUR 30,00
Aktive Jugendliche und Schüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	EUR 15,00
Aktive Auszubildende, Studenten und Schüler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auf Antrag mit Nachweis	EUR 15,00
Wehrpflichtige und Zivildienstleistende auf Antrag mit Nachweis	EUR 15,00

Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Ehrenmitglieder an den Verein beträgt: EUR 0,00

8. Einstufung und Änderungen der Mitgliedschaft

Anträge auf Änderung des Mitgliedstatus zur Einstufung in eine günstigere Beitragsgruppe sind schriftlich dem Kassierer einzureichen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen des Mitgliedstatus, der Adresse und der Bankverbindung unverzüglich dem Kassierer mitzuteilen.

Die Änderung der Bankverbindung ist schriftlich und mit unterschriebener Bankeinzugsermächtigung einzureichen.

Anfallende Gebühren, die durch nicht rechtzeitige Mitteilung an den Kassierer entstehen, hat das Mitglied zu tragen.

Der Kassierer ist berechtigt, die Gebühren vom Konto des Mitglieds einzuziehen.

Im Streitfall entscheidet der Vorstand, wer die Gebühren zu tragen hat.

Die Änderung eines Mitgliedstatus tritt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Änderung erstmalig auftreten, in Kraft.

9. Familien

Als Familie gelten alle Personen, die im Sinne des § 1589 BGB in gerader Linie miteinander verwandt sind. Ausgenommen hiervon sind Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die weder in Ausbildung noch Wehr- oder Zivildienst stehen und über ein eigenes Einkommen verfügen.

10. Passive Mitglieder

Als Passive Mitglieder gelten Personen, die nicht aktiv am Trainingsbetrieb des Vereins teilnehmen.

11. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

12. Erlass bzw. Teilerlass von Mitgliedsbeiträgen

In begründeten Härtefällen entscheidet der Vorstand über den Erlass bzw. Teilerlass von Mitgliedsbeiträgen. die Begründung und die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen und wird mit Bestätigung gültig. Der Erlass bzw. Teilerlass der Mitgliedsbeiträge durch den Vorstand kann von der Mitgliederversammlung rückwirkend widerrufen werden.

13. Aufnahmegebühr

Jede in den Verein als ordentliches Mitglied neu eintretende Person hat eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von EUR 5,00 an den Verein zu entrichten. Eine Ausnahme bilden die Kurzzeitmitglieder. Für sie fällt keine Aufnahmegebühr an.

Der Einzug der Aufnahmegebühr erfolgt mit dem ersten Beitrag.

Wird die Mitgliedschaft durch Austritt unterbrochen, so wird die Aufnahmegebühr bei Wiedereintritt erneut erhoben.

14. Umlagen

Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bei Bedarf beschlossen und werden zusammen mit den Beiträgen eingezogen.

15. Beitragseinzug

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder erfolgt durch Abbuchungsverfahren jeweils zum Quartalsbeginn. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

Der Eintritt in den Verein ist nur mit Erteilung einer gültigen Einzugsermächtigung möglich. Eine Ausnahme bilden die Kurzzeitmitglieder.

Kurzzeitmitglieder können ihre Mitgliedsbeiträge bar, per Überweisung oder im Abbuchungsverfahren vom Girokonto entrichten.

16. Beitragsrückstand

Besteht ein Beitragsrückstand von mehr als vier Wochen, den das Mitglied zu vertreten hat, so wird dem Mitglied die Teilnahme am Training und an jeglichen sonstigen Veranstaltungen des Vereins solange untersagt, bis der Beitragsrückstand beglichen ist. Dem Mitglied ist es ebenso untersagt, auf Turnieren für den Verein zu starten.

Über Ausnahmen, insbesondere bei sozialen Härtefällen, entscheidet der Vorstand.

17. Sportversicherung

Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbunds enthalten.

18. Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen dürfen nur im Rahmen der gesetzlich zulässigen Höchstgrenzen gewährt werden. Der Aufwand muss durch eine entsprechende schriftliche Abrechnung glaubhaft gemacht werden.

Pauschale Fahrtkostenzuschüsse dürfen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 1992 nicht gewährt werden.

19. Abrechnungen

Durchgeführte Veranstaltungen und Aufwandsentschädigungen müssen bis Ende des Wirtschaftsjahres abgerechnet sein.

Nachträgliche Abrechnungen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt. Über die Anerkennung entscheidet der Vorstand.

20. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Der Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht (Inventarverzeichnis) enthalten.

Der Jahresabschluss ist durch die bestellten Kassenprüfer zu prüfen und bei der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

21. Inventar

Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen.

Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

Die Inventarliste muss enthalten:

- Anschaffungsdatum
- Bezeichnung des Gegenstands
- Anschaffungswert
- Aufbewahrungsort

Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden.

Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

22. Haushaltsplan

Der Vorstand legt nach Vorbesprechungen allen Mitgliedern den Entwurf des Haushaltsplans für das laufende und folgende Geschäftsjahr vor.

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung des Vereinszwecks im Bewilligungszeitraum notwendig ist.

Der Entwurf wird in der Mitgliederversammlung beraten und verabschiedet.

Der Haushaltsplan ermächtigt den Vorstand, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

23. Nachtragshaushalt

Ergeben sich im Laufe des Wirtschaftsjahres höhere Einnahmen bzw. Ausgaben, wird durch den Vorstand ein Nachtragshaushalt aufgestellt.

Überschreitet die Summe aller Nachtragshaushalte eines Jahres 25 % des in der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes, so sind diese in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beraten und zu verabschieden.

24. Übertragung

Übertragungen innerhalb des Haushaltsplans kann der Vorstand vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushaltsplans nicht überschritten wird.

Es erfolgt keine Haushaltsübertragung in ein Folgejahr für nicht verbrauchte Mittel.

25. Datenschutz

Erfolgt die Mitgliederverwaltung durch Datenverarbeitung (EDV), so sind alle personenbezogenen und gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz schützenswerten Daten der Mitglieder gegen Zugriffe unberechtigter Dritter zu schützen.

Die Daten der Mitglieder dürfen fremden Dritten nur zu zwingend notwendigen Verwaltungszwecken (z.B. Bankeinzug) zugänglich gemacht werden.

26. Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 01. September 1999 in Kraft.

Beitragsänderungen laut Beschluss durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 25. Januar 2001.

Beitragsänderungen laut Beschluss durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 08. Januar 2004.